

AUFTRAG/VOLLMACHT

Auftrag- & Vollmachtgeber(in) im Folgenden KLIENT genannt:
Finanzamt:
Steuernummer:

Auftrag- & Vollmachtnehmerin
ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG Steuerberatungsgesellschaft
1010 Wien, Stubenring 24, Tel +43/(0)1/513 79 00; Fax ext. 5 2500 Baden, Wassergasse 3, Tel +43/(0)2252/204; Fax ext. 5
(im Folgenden kurz ARTUS genannt)

1. Auftrag

Der Klient beauftragt ARTUS, auf Grund der ARTUS durch den Klienten zur Verfügung gestellten Unterlagen und der ARTUS durch den Klienten erteilten Auskünfte, welche im Sinne der jeweiligen Vollständigkeits- und Richtigkeitsformel der Finanzverwaltung (letzte Seite der Steuererklärungsformulare) vollständig und richtig sind, mit der Durchführung aller Tätigkeiten, welche je nach Bedarf und Vereinbarung zur Erstellung seiner Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Buchhaltung, Lohnverrechnung oder sonstiger im Einzelnen vereinbarten Leistungen bzw., soweit vorgesehen, deren Einreichung und Interpretation bei den zuständigen Behörden wie insbesondere Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern und Gerichten notwendig sind.

Weiters beauftragt der Klient ARTUS, alle jene Maßnahmen und Rechtshandlungen zu setzen, welche zu seiner steuerlichen und wirtschaftlichen Vertretung sowie Beratung erforderlich oder nützlich erscheinen. Der genaue Auftragsumfang wird gesondert vereinbart. Ebenso bezieht sich der Auftrag des Klienten auch auf die steuerliche Beratung sowohl im Zusammenhang mit der Vertretungstätigkeit von ARTUS als auch die Grundzüge steuerlicher gesetzgeberischer Maßnahmen betreffend, worüber der Klient im Einzelfall mit ARTUS ein Einvernehmen herzustellen beabsichtigt. Die nähere Beschreibung des konkreten Inhaltes des Auftragsverhältnisses ist einer allfälligen Auftragsdetaillierung und der Vollmacht zu entnehmen.

ARTUS ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Dritter zu bedienen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für das Auftragsverhältnis die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beschlossenen, dem Klienten ausgehändigten und somit dem Klienten bekannten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), in der aktuell gültigen Fassung veröffentlicht auf der Homepage www.artus.at.

Gemäß diesen wird, sofern nichts Anderes vereinbart ist, gemäß § 1004, 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Der Klient anerkennt, dass die Honorarnoten sofort nach Erhalt fällig sind.

Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Klient zur Bezahlung angemessener Mahnspesen und der Inkassogebühr des Kreditschutzverbandes, eines Inkassobüros oä. Weiters gelten bei Zahlungsverzug 12% Zinsen pro Jahr als vereinbart, die Verrechnung erfolgt pro angefangenen Kalendermonat. Darüber hinaus wird das Zurückbehaltungsrecht nach § 1052 ABGB an allen bisher erstellten Werken von ARTUS, also auch an anderen Werken, vereinbart. Eine Zurückhaltung des Werkhonorars ist nur wegen Nichterbringung des Werkes, nicht jedoch wegen Werkmängeln möglich.

Falls nicht anders vereinbart, garantiert bei Gesellschaften der unterzeichnende Geschäftsführer (Vorstand, Abwickler, Prokurist) des Klienten persönlich die Bezahlung des Honorars über erste Aufforderung für während seiner Organeigenschaft erbrachte Leistungen.

ARTUS haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

Alle durch ARTUS auf der Homepage www.artus.at sowie in den allgemeinen Klientenrundschriften veröffentlichten Informationen über steuerliche oder rechtliche Angelegenheiten, insbesondere Gesetzesänderungen, gelten gegenüber dem Klienten als bekannt gegeben.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrags- bzw. Vollmachtsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Berufssitz von ARTUS gemäß § 104 JN vereinbart, von dem aus ARTUS seine Leistungen erbringt. Es gilt österreichisches Recht, auch im Falle der Rück- und Weiterverweisung.

Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass ARTUS jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in der Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen wird. Durch den vorliegenden Auftrag wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeitungsverhältnis nach Artikel 28 DSGVO begründet.

Der Klient nimmt weiters zur Kenntnis, dass er der Verarbeitung der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adressen zu Zwecken der Zusendung werblicher Informationen jederzeit widersprechen kann. Der Klient bestätigt, auf die Datenschutzerklärung von ARTUS hingewiesen worden zu sein und bestätigt weiters den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen 2018 (AAB 2018) sowie der Auftragsdetaillierung.

2. Vollmacht

Im Sinne der obigen Ausführungen bevollmächtigt der Klient ARTUS, ihn als seinen Vertreter in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Behörden und Personen rechtsgültig zu vertreten, für den Klienten Eingaben, Steuererklärungen etc. zu unterfertigen, Akteneinsicht zu nehmen sowie alles ARTUS in seinem Interesse zweckdienlich Erscheinende zu verfügen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzubringen und zurückzuziehen, Rechtsmittelverzichtserklärungen sowie verbindliche Erklärungen abzugeben, und überhaupt sämtliche durch die Abgabenvorschriften vorgesehenen Handlungen zu setzen, die ein Steuerpflichtiger vorzunehmen berechtigt bzw. verpflichtet ist.

Dies gilt auch für die Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten vor Arbeitsmarktverwaltungen im Zuge von Personalberatungen, die Vertretung in Angelegenheiten des Betriebsanlagenrechts gegenüber den Gewerbebehörden, sowie für Verfahren vor anderen Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten im Rahmen des Berechtigungsumfanges gemäß § 2 WTBG 2017, insbesondere § 2 Abs 1 Z 4 WTBG 2017 (Vertretung vor dem Verwaltungsgericht und der Finanzpolizei), § 2 Abs 2 Z 3 (Sozialversicherung) sowie § 2 Abs 3 Z 2 (Behörden und Ämter sowie Firmenbuchgericht) und § 2 Abs 3 Z 3 (Register der wirtschaftlichen Eigentümer) WTBG 2017. Ebenso gilt diese Vollmacht auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Gemäß Finanzstrafgesetz gilt diese Vollmacht auch für das Verfahren in Steuerstrafsachen als Verteidiger. Ebenso gilt diese Vollmacht auch für alle Kassenangelegenheiten, die mit den Behörden abzuwickeln sind, wie Umbuchungs- und Rückzahlungsanträge, Übernahme von Geld und Geldeswert in meinem (unserem) Namen.

Der Klient ermächtigt ARTUS ausdrücklich, die fälligen, unbestrittenen oder anerkannten Honorarforderungen von seinem Finanzamtsguthabenskonto abbuchen zu lassen. Wenn die Honorarnote umgehend bestritten wird, ist der Berufsberechtigte verpflichtet, das bestrittene Honorar (Honorarteil) auf einem Anderkonto zu hinterlegen.

Die Vollmacht gilt entgegen § 1022 ABGB erster Satz sowohl über den Tod des Vollmachtgebers als auch des Bevollmächtigten (in den Fällen der §§ 114 ff WTBG 2017) hinaus. Schließlich gilt die Vollmacht auch nach etwaigen Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der Kanzlei des Bevollmächtigten mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter. Es besteht auch das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten.

Überdies stimmt der Klient hiermit ausdrücklich der Offenbarung des Bankgeheimnisses bei allen seinen Bankverbindungen gem. § 38 Abs 2 Z 5 BWG zu, sodass bei diesen die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht besteht.

Gleichzeitig erteilt der Klient ARTUS Vollmacht zum Empfang von Schriftstücken, insbesondere der Abgabenbehörden, welche nunmehr ausschließlich dem Bevollmächtigten zuzustellen sind. Durch die vorliegende Vollmacht werden noch etwa beim Finanzamt erliegende vorhergehende Vollmachten außer Kraft gesetzt. Diese Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf dem Finanzamt nicht schriftlich angezeigt worden ist, und verliert ihre Wirksamkeit nicht dadurch, dass die Steuernummer geändert oder ein anderes Finanzamt für die Steuersachen des Klienten zuständig wird.

Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass ARTUS jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen wird. Durch die vorliegende Vollmacht wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeitungsverhältnis nach Artikel 28 DSGVO begründet.

Der Klient nimmt weiters zur Kenntnis, dass er der Verarbeitung der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adressen zu Zwecken der Zusendung werblicher Informationen jederzeit widersprechen. Der Klient bestätigt, auf die Datenschutzerklärung von ARTUS hingewiesen worden zu sein und bestätigt weiters den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen 2018 (AAB 2018) sowie der Auftragsdetaillierung.

....., am		
	Klient	ARTUS
	(firmenmäßige Unterschrift des Auftrag- und Vollmachtgebers)	Auftrag- und Vollmachtnehmer
		
	bei Gesellschaften persönliche Unterschrift gesetzlicher Vertreter	